

Mittelschulgesetz (Änderung) (Inkraftsetzung)

Einführungsgesetz

zum Berufsbildungsgesetz (Änderung) (Inkraftsetzung)

Mittelschulverordnung (Änderung)

Verordnung zum EG BBG (Änderung)

(vom 24. September 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird geändert.

II. Die Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 wird geändert.

III. Die Verordnungsänderungen und die Änderungen vom 27. Januar 2025 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 und des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 treten am 1. April 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Mittelschulverordnung (MSV)

(Änderung vom 24. September 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Neuer Gliederungstitel nach § 18:

4. Schulsozialarbeitende

Angebot und
Umfang

§ 18 a. ¹ Die Schulen gewährleisten das Angebot an Schulsozialarbeit durch den Einsatz von Fachpersonen der Sozialen Arbeit.

² Pro 800 Schülerinnen und Schüler steht in der Regel eine Vollzeitstelle für das Angebot an Schulsozialarbeit zur Verfügung. Die Schulen überprüfen den Umfang des Angebots alle vier Jahre.

Freiwilligkeit

§ 18 b. ¹ Die Nutzung des Angebots an Schulsozialarbeit ist freiwillig.

² Die Klassenlehrperson oder die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler zu einem Informationsgespräch mit der oder dem Schulsozialarbeitenden anmelden.

³ Die Teilnahme am Angebot gemäss § 13 a Abs. 2 lit. b des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 ist für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch, wenn es während der Unterrichtszeiten oder der übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen stattfindet.

Schweigepflicht

§ 18 c. ¹ Die Schulsozialarbeitenden sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

² Minderjährige Schülerinnen und Schüler können die Schulsozialarbeitenden ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder anderer Erziehungsberechtigter von der Schweigepflicht entbinden.

Aktenführung

§ 18 d. Die Schulsozialarbeitenden führen die Akten elektronisch.

Gliederungstitel 4.–8. werden zu Gliederungstiteln 5.–9.

§ 23. ¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:
lit. a–c unverändert. b. Entschuldigungsgründe

d. die Nutzung des Angebots an Schulsozialarbeit.
Abs. 2 unverändert.

§ 25. ¹ Als Dispensationsgründe gelten:
lit. a–g unverändert. b. Dispensationsgründe

h. vorhersehbare Abwesenheiten im Zusammenhang mit der Nutzung
des Angebots an Schulsozialarbeit.
Abs. 2 unverändert.

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert. Gesuch

³ Bis zur Volljährigkeit ist das Gesuch durch die Inhaberin oder den
Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu
unterzeichnen. Gesuche um Entschuldigung einer Absenz gemäss § 23
Abs. 1 lit. d oder um Dispensation gemäss § 25 Abs. 1 lit. h können
auch von den Schulsozialarbeitenden unterzeichnet werden. a. Form

Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) (Änderung vom 24. September 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

Neuer Gliederungstitel nach § 27:

D. Schulsozialarbeitende

Angebot § 27 a. ¹ Die Schulen gewährleisten das Angebot an Schulsozialarbeit durch den Einsatz von Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Das Angebot kann durch den Einsatz von Lehrpersonen mit Zusatzausbildung ergänzt werden.

² Zur Sicherstellung des Angebots können sich die Schulen zusammenschliessen.

Freiwilligkeit § 27 b. ¹ Die Nutzung des Angebots an Schulsozialarbeit ist freiwillig.

² Die Klassenlehrperson oder die Schulleitung kann Lernende zu einem Informationsgespräch mit der oder dem Schulsozialarbeitenden anmelden.

³ Die Teilnahme am Angebot gemäss § 14 c Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 ist für die Lernenden obligatorisch, wenn es während der Unterrichtszeiten oder der von der Schulleitung für obligatorisch erklärten Schulanlässe stattfindet.

Schweigepflicht § 27 c. ¹ Die Schulsozialarbeitenden sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

² Minderjährige Lernende können die Schulsozialarbeitenden ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder anderer Erziehungsberechtigter von der Schweigepflicht entbinden.

Aktenführung § 27 d. Die Schulsozialarbeitenden führen die Akten elektronisch.

Gliederungstitel D.–F. werden zu Gliederungstiteln E.–G.

Begründung

A. Ausgangslage

Damit die Mittel- und Berufsfachschulen ihren Bildungsauftrag erfüllen können, müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden über die nötigen Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen verfügen. In der Pubertät können sich bereits bestehende psychische, soziale oder anderweitige Herausforderungen verstärken oder neue hinzukommen. Die fehlenden Beratungsmöglichkeiten an den Schulen sind der Chancengerechtigkeit abträglich. Die Bewältigung von Entwicklungskrisen hängt fast ausschliesslich von den Möglichkeiten des familiären Umfelds ab. Gelingt sie nicht, wird die Erlangung des Bildungsabschlusses verzögert oder erschwert. Im Gegensatz zur Volksschule stehen den Mittel- und Berufsfachschulen heute weder sonderpädagogische Massnahmen noch Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie zur Verfügung.

Am 27. Januar 2025 hat der Kantonsrat eine Änderung des Mittelschulgesetzes (MSG, LS 413.21) und des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG, LS 413.31) betreffend Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II beschlossen (Vorlage 5935). Mit Verfügung vom 15. April 2025 hat die Direktion der Justiz und des Innern festgestellt, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (ABI 2025-04-25). Die Änderung des MSG und des EG BBG können damit in Kraft gesetzt werden.

Die neuen Bestimmungen schaffen die gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Schulsozialarbeit an den kantonalen Mittelschulen – mit Ausnahme der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) – sowie an den kantonalen und kantonal finanzierten Berufsfachschulen. Die Einzelheiten sind in der Mittelschulverordnung (LS 413.211) und der Verordnung zum EG BBG (VEG BBG, LS 413.311) zu regeln, weshalb diese einer Teilrevision zu unterziehen sind.

B. Ziele und Umsetzung

Die Schülerinnen und Schüler und die Lernenden, welche die Schulen der Sekundarstufe II besuchen, sowie deren schulisches Umfeld sollen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Schulsozialarbeit gestärkt werden. Damit soll ungünstigen Entwicklungen frühzeitig entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sollen im Sinne der kantonalen

Volksinitiative für eine psychisch gesunde Jugend («Gesunde Jugend Jetzt!») Prävention, Früherkennung und Frühintervention auch auf der Sekundarstufe II strukturell etabliert werden.

Analog zur Schulsozialarbeit auf der Volksschulstufe soll die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II nicht bloss einzelfallorientiert, sondern auch präventiv auf die alterstypischen Herausforderungen ausgerichtet werden. Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende werden im Schulalltag beraten mit dem Ziel, ihre Bewältigungsmöglichkeiten zu verbessern. Über Früherkennung und Frühinterventionen sollen sekundäre Probleme wie die Chronifizierung von Erkrankungen oder Ausbildungsabbrüche möglichst verhindert werden.

An den kantonalen Mittelschulen (mit Ausnahme der KME) soll das Angebot an Schulsozialarbeit von Fachpersonen der Sozialen Arbeit, die an der Schule angestellt sind, bereitgestellt werden. Pro 800 Schülerinnen und Schüler soll eine Vollzeitstelle für das Angebot an Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen. An den kantonalen und kantonal finanzierten Berufsfachschulen soll das Angebot an Schulsozialarbeit in das Rahmenkonzept «Beratung-Förderung-Begleitung» des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes vom 16. März 2015 (Rahmenkonzept BFB, einsehbar unter zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/schulen/berufsfachschulen/beratung-und-unterstuetzung/bfb-konzept.pdf) integriert werden. Um sämtliche Lernenden, die einen Unterstützungsbedarf aufweisen, zu erreichen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese jeweils an ein bis zwei Tagen die Berufsfachschule besuchen, soll das Angebot an Schulsozialarbeit an den kantonalen und kantonal finanzierten Berufsfachschulen nicht nur durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit, sondern auch durch Lehrpersonen mit entsprechender Zusatzausbildung erbracht werden können. Ausserdem soll die Nutzung des Angebots für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden grundsätzlich freiwillig sein. Die Schweigepflicht der Schulsozialarbeitenden sowie deren Pflicht zur elektronischen Aktenführung sollen ausdrücklich geregelt werden. Im Mittelschulbereich soll sodann eine Anpassung der Regelungen der Absenzen und Dispensationen erfolgen.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Mittelschulverordnung

4. Schulsozialarbeitende

Durch den Einschub des neuen Gliederungstitels 4. werden die bisherigen Gliederungstitel 4.–8. zu Gliederungstiteln 5.–9.

§ 18a. Angebot und Umfang

Abs. 1

Die Mittelschulen stellen zur Gewährleistung des Angebots an Schulsozialarbeit Fachpersonen der Sozialen Arbeit an.

Abs. 2

Die Mittelschulen sorgen dafür, dass für 800 Schülerinnen und Schüler in der Regel eine Vollzeitstelle für das Angebot an Schulsozialarbeit zur Verfügung steht. Der Umfang des Angebots wird von den Schulen alle vier Jahre überprüft. Diese überprüfen, ob der Umfang Stellenprozente noch der Zahl der Schülerinnen und Schülern entspricht und ob eine Anpassung der Stellenprozente (Erhöhung oder Verringerung) notwendig ist. Da die Schülerinnen- und Schülerzahlen jährlichen Schwankungen unterliegen, sind Veränderungen, die zu einer Anpassung der Stellenprozente von weniger als 10% führen würden, nicht nachzuvollziehen.

§ 18b. Freiwilligkeit

Abs. 1 und 3

Die Nutzung des Unterstützungs- und Beratungsangebots an Schulsozialarbeit für einzelne Schülerinnen und Schüler, die Schulleitung sowie die Lehrpersonen gemäss § 13a Abs. 2 lit. a und c MSG ist für diese freiwillig (Abs. 1). Das Angebot für Gruppen von Schülerinnen und Schülern, Klassen oder die Schulgemeinschaft gemäss § 13a Abs. 2 lit. b MSG, das während der Unterrichtszeiten oder der übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen stattfindet (vgl. § 17 Abs. 1 MSG), ist für die Schülerinnen und Schüler dagegen obligatorisch (Ausnahmeregelung gemäss Abs. 3).

Abs. 2

Die Klassenlehrperson oder die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler zu einem Gespräch mit der oder dem Schulsozialarbeitenden anmelden. Die Anmeldung dient der Frühintervention, um Schülerinnen und Schüler mit psychosozialen Problemen möglichst frühzeitig auf Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen (vgl. z.B. bag.admin.ch/dam/de/sd-web/NmkIng1DqeJx/f-f-harmonisierte-definition.pdf). Dieses Gespräch ist kein Beratungs-, sondern ein Informationsgespräch zum Angebot der Schulsozialarbeit oder zu anderen Beratungsangeboten. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler nicht zum Gespräch erscheinen, liegt es im Ermessen der Klassenlehrperson bzw. der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der oder dem Schulsozialarbeitenden, eine weitere Anmeldung zu erwägen. Aufgrund der Freiwilligkeit des Unterstützungs- und Beratungsangebots der Schulsozialarbeit (Abs. 1) gilt die Anmeldung nicht als Anweisung im Sinne von § 8 des Disziplinar-

reglements der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 (LS 413.211.1). Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler den Termin bei der oder dem Schulsozialarbeitenden nicht wahr, können keine Disziplinarmassnahmen ergriffen werden.

§ 18c. Schweigepflicht

Abs. 1

Die Schulsozialarbeitenden unterstehen in ihrer Funktion (Unterstützungs- und Beratungstätigkeit) der Schweigepflicht. Diese bildet eine wesentliche Grundlage für den Aufbau von Vertrauen und ist die Voraussetzung für eine offene Kommunikation zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler und der bzw. dem Schulsozialarbeitenden. Vom Grundsatz der Verschwiegenheit kann abgewichen werden, wenn dies zum Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers (Selbstgefährdung) notwendig ist. Ebenso muss abgewichen werden, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und die oder der Schulsozialarbeitende der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit Abhilfe schaffen kann. In diesem Fall ist sie oder er zur Meldung an die Kindesschutzbehörden verpflichtet (Art. 314d Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Vor einer Datenbekanntgabe an Dritte ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Abs. 2

Die Zustimmung zur Datenbekanntgabe an Dritte (z.B. an spezialisierte Fachstellen oder schulexterne Fachpersonen) ist an keine Formvorschrift gebunden und kann durch die Schülerin oder den Schüler mündlich oder schriftlich erfolgen. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wird eine schriftliche Einwilligung empfohlen. Der Einverständniserklärung der Schülerin oder des Schülers zur Datenbekanntgabe an Dritte muss eine vollständige vorgängige Information zugrunde liegen. Diese muss den Umfang und die Empfängerinnen und Empfänger der weitergegebenen Daten, den Zweck der Weitergabe sowie die Rechte der Schülerin oder des Schülers (insbesondere den Datenschutz und das Widerrufsrecht) umfassen. Voraussetzung für die Einwilligung ist die Urteilsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Liegt diese nicht vor, obliegt die Einwilligung der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer Erziehungsberechtigter.

§ 18d. Aktenführung

Die Schulsozialarbeitenden zeichnen ihre Unterstützungs- und Beratungstätigkeit elektronisch auf. Die Akten werden getrennt vom regulären Schülerinnen- bzw. Schülerdossier aufbewahrt, um die Vertraulichkeit und den Schutz der (besonderen) Personendaten zu ge-

währleisten. Die Aufzeichnungen in den Akten müssen für Dritte nachvollziehbar sein und die Rechenschaftsfähigkeit muss gewährleistet werden.

§ 23. b. Entschuldigungsgründe

Abs. 1 lit. d

Die Nutzung des Angebots an Schulsozialarbeit stellt einen Entschuldigungsgrund einer Absenz dar, sofern sie aufgrund unvorhersehbarer Umstände erfolgt. Eine solche Nutzung kann insbesondere bei plötzlich auftretenden Krisen oder bei Selbstgefährdung notwendig sein. Die Liste der Entschuldigungsgründe wird entsprechend ergänzt.

§ 25. b. Dispensationsgründe

Abs. 1 lit. h

Termine bei den Schulsozialarbeitenden, die zu vorhersehbaren Abwesenheiten führen, gelten als Dispensationsgrund. Die Liste der Dispensationsgründe wird entsprechend ergänzt.

§ 26. Gesuch a. Form

Abs. 3

Bis zur Volljährigkeit ist das Gesuch um Entschuldigung einer Absenz oder um Dispensation durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen. Minderjährige urteilsfähige Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit erhalten, Entschuldigungsschreiben oder Dispensationsgesuche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Termins bei der bzw. dem Schulsozialarbeitenden entweder von der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder anderen Erziehungsberechtigten oder der bzw. dem Schulsozialarbeitenden unterzeichnen zu lassen. Durch diese Wahlmöglichkeit wird die Vertraulichkeit der Beratung durch die Schulsozialarbeitenden gewährleistet.

2. Verordnung zum EG BBG

§ 27a. Angebot

Abs. 1

An den Berufsfachschulen wechselt die Lernendenschaft täglich. Um diesem Umstand Rechnung tragen und das Angebot an Schulsozialarbeit sicherstellen zu können, benötigen die Schulen eine gewisse Flexibilität. Sie können das Angebot an Schulsozialarbeit deshalb nicht nur durch den Einsatz von Fachpersonen der Sozialen Arbeit, sondern auch durch Lehrpersonen mit Zusatzausbildung gewährleisten, wobei das

Angebot nach Möglichkeit zumindest teilweise durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit erbracht werden soll. Das Angebot an Schulsozialarbeit wird in das bestehende Beratungsangebot, das im Rahmenkonzept BFB ausgeführt ist, integriert.

Abs. 2

Die Schulen können sich zusammenschliessen, um das Angebot an Schulsozialarbeit sicherzustellen. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Schulen in räumlicher Nähe zueinander liegen.

§ 27b. Freiwilligkeit

Abs. 1 und 3

Die Nutzung des Unterstützungs- und Beratungsangebots an Schulsozialarbeit für einzelne Lernende, die Schulleitung sowie die Lehrpersonen gemäss § 14c Abs. 2 lit. a und c EG BBG ist für diese freiwillig (Abs. 1). Das Angebot für Gruppen von Lernenden, Klassen oder die Schulgemeinschaft gemäss § 14c Abs. 2 lit. b EG BBG, das während der Unterrichtszeiten oder der von der Schulleitung für obligatorisch erklärten Schulanlässe stattfindet (vgl. § 26 Abs. 1 VEG BBG), ist für die Lernenden dagegen obligatorisch (Ausnahmeregelung gemäss Abs. 3).

Abs. 2

Die Klassenlehrperson oder die Schulleitung kann Lernende zu einem Gespräch mit der oder dem Schulsozialarbeitenden anmelden. Die Anmeldung dient der Frühintervention, um Lernende möglichst frühzeitig auf Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen (vgl. z.B. bag.admin.ch/dam/de/sd-web/NmkIng1DqeJx/f-f-harmonisierte-definition.pdf). Dieses Gespräch ist kein Beratungs-, sondern ein Informationsgespräch zum Angebot der Schulsozialarbeit oder anderen Beratungsangeboten. Sollte eine Lernende bzw. ein Lernender nicht zum Gespräch erscheinen, liegt es im Ermessen der Klassenlehrperson bzw. der Schulleitung, in Zusammenarbeit mit der oder dem Schulsozialarbeitenden eine weitere Anmeldung zu erwägen. Aufgrund der Freiwilligkeit des Unterstützungs- und Beratungsangebots der Schulsozialarbeit (Abs. 1) gilt die Anmeldung nicht als Anweisung im Sinne von § 10 des Disziplinarreglements Berufsbildung vom 5. März 2015 (LS 413.322). Nimmt eine Lernende oder ein Lernender den Termin bei der oder dem Schulsozialarbeitenden nicht wahr, können keine Disziplinar massnahmen ergriffen werden.

§ 27c. Schweigepflicht

Abs. 1

Die Schulsozialarbeitenden unterstehen in ihrer Funktion (Unterstützungs- und Beratungstätigkeit) der Schweigepflicht. Diese bildet eine wesentliche Grundlage für den Aufbau von Vertrauen und ist die Voraussetzung für eine offene Kommunikation zwischen der bzw. dem Lernenden und der bzw. dem Schulsozialarbeitenden. Vom Grundsatz der Verschwiegenheit kann abgewichen werden, wenn dies zum Schutz der oder des betroffenen Lernenden (Selbstgefährdung) notwendig ist. Ebenso kann abgewichen werden, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und die oder der Schulsozialarbeitende der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit Abhilfe schaffen kann. In diesem Fall ist sie oder er zur Meldung an die Kindesschutzbehörden verpflichtet (Art. 314d ZGB). Vor einer Datenbekanntgabe an Dritte ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Abs. 2

Die Zustimmung zur Datenbekanntgabe an Dritte (z.B. an spezialisierte Fachstellen oder schulexterne Fachpersonen) ist an keine Formvorschrift gebunden und kann durch die Lernende oder den Lernenden mündlich oder schriftlich erfolgen. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wird eine schriftliche Einwilligung empfohlen. Der Einverständniserklärung der oder des Lernenden zur Datenbekanntgabe an Dritte muss eine vollständige vorgängige Information zugrunde liegen. Diese muss den Umfang und die Empfängerinnen und Empfänger der weitergegebenen Daten, den Zweck der Weitergabe sowie die Rechte der oder des Lernenden (insbesondere den Datenschutz und das Widerrufsrecht) umfassen. Voraussetzung für die Einwilligung ist die Urteilsfähigkeit der oder des Lernenden. Liegt diese nicht vor, obliegt die Einwilligung der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer Erziehungsberechtigter.

§ 27d. Aktenführung

Die Schulsozialarbeitenden zeichnen ihre Unterstützungs- und Beratungstätigkeit elektronisch auf. Die Akten werden getrennt vom regulären Lernendendossier aufbewahrt, um die Vertraulichkeit und den Schutz der (besonderen) Personendaten zu gewährleisten. Die Aufzeichnungen in den Akten müssen für Dritte nachvollziehbar sein und die Rechenschaftsfähigkeit muss gewährleistet werden.

D. Auswirkungen

Im Rahmen der Vorlage 5935 wurde festgehalten, dass diese zu einer Angleichung des Beratungs- und Unterstützungsangebots zwischen den Mittelschulen und den Berufsfachschulen führt. Mit dem Angebot an Schulsozialarbeit sollen Ausbildungsabbrüche, komplexe Bildungsverläufe und Absenzen möglichst verhindert und die Chance auf einen erfolgreichen Bildungsabschluss erhöht werden. Das Angebot führt damit zu einer Verringerung der sozialen Folgekosten.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Von der vorliegenden Verordnung sind keine Unternehmen im Sinne des EntlG betroffen, weshalb keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich ist.

F. Datenschutz-Folgenabschätzung

Im Rahmen ihrer Unterstützungs- und Beratungstätigkeit bearbeiten die Schulsozialarbeitenden Personen- und besondere Personendaten. Das MSG und das EG BBG enthalten eine Regelung zur Bearbeitung von (besonderen) Personendaten (vgl. § 4a MSG und § 4a EG BBG), die ausreichend ist. § 4a Abs. 2 MSG wurde zudem um eine zusätzliche Kategorie von Informationen ergänzt.

G. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024 sowie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen. Die vorliegenden Ordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

H. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderungen sind zusammen mit den am 27. Januar 2025 beschlossenen Änderungen des MSG und des EG BBG auf den 1. April 2026 in Kraft zu setzen.